

Übersicht Kapitel Theoriekurs

Der Theorieteil unseres Onlinekurses besteht aus insgesamt 15 Lernkapiteln. Diesen können Sie sich zuhause ausdrucken und wie ein Buch lesen. Hier sehen Sie den Aufbau der Kapitel:

1. Rechtsverhältnisse und Revierkunde
2. Patent, Zulassung und Besatzung
3. Allgemeine Verhaltensregeln
4. Schallzeichen
5. Lichter- und Flaggenführung
6. Schiffsfahrtszeichen
7. Rheinstrecken
8. Seemannschaft
9. Navigation
10. Wetterkunde
11. Sturmwarndienst und Seenotrettung
12. Motorboot Aufbau und Bedienung
13. Motorboot Ausweich- und Fahrregeln
14. Segelboot Aufbau und Bedienung
15. Segelboot Ausweich- und Fahrregeln

Hier folgt nun ein Auszug aus Kapitel 8: Seemannschaft: Viel Spaß beim Lesen:

Kapitel 8: Seemannschaft

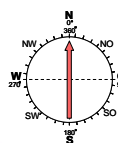
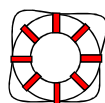
Dieses Übungsblatt vermittelt Ihnen einen Überblick über seemannschaftliche Grundanforderungen und Verhaltensregeln, sowie über das Verhalten in Gefahrensituationen.

1. Mindestsicherheitsausrüstung

Die erforderliche Mindestsicherheitsausrüstung an Bord ist vorgeschrieben. Sie ist in der Zulassungsurkunde des Landratsamts aufgeführt. Sie dient dazu sich in einer Notsituation selbst helfen zu können, aber auch um auf sich aufmerksam machen zu können, wenn keine Selbsthilfe mehr möglich ist.

Zur vorgeschriebenen Mindestsicherheitsausrüstung an Bord eines Sportbootes gehören:

- Rettungsmittel: 1 Rettungsweste pro Person an Bord (bei Kindern unter 12 Jahren zwingend mit Rettungskragen) und ein Rettungsring mit Schwimmleine
- Mundsignalhorn
- Notflagge



Bodenseeschifferpatent²⁴

Der Onlinekurs zum Bootsführerschein

- Kompass
- Festmacherleinen
- Anker
- Lenzeinrichtung (um eingedrungenes Wasser auszuschöpfen/ pumpen)
- Paddel
- Notbeleuchtung
- Feuerlöscher (bei Motorbooten)



Um das Boot sicher im Hafen festmachen zu können, sollten zudem ausreichend „Fender“ mitgeführt werden. „Fender“ sind Polster oder Plastikkörper zum Schutz des eigenen Bootes und zum Schutz andere Boote, wenn beispielsweise Boote sehr eng nebeneinander liegen.

Ebenso sollten weitere Leinen mitgeführt, um im Falle des Schleppens ausreichend Leinenlänge zur Verfügung zu haben und zum Festmachen in Häfen, beispielsweise an einer „Muring“. Eine „Muring“ ist eine am Boden liegende Kette mit daran befestigten Festmacherleinen.

Fender und Festmacherleinen sind, wenn sie nicht mehr benötigt werden, unmittelbar im Schiff zu verstauen und sollen bei Fahrt keinesfalls über Bord hängen.

2. Tauwerk

2.1 Anforderungen Tauwerk

Als Tauwerk werden sämtliche in der Schifffahrt verwendete Leinen bezeichnet. Das Tauwerk muss eine hohe Bruchlast und Elastizität aufweisen, vor allem bei Festmacherleinen, Ankerleinen und Schlepplinen. Dehnungsfähiges Tauwerk besteht meist aus Natur- und Kunststofffasern.

2.2 Prüfungsrelevante Seemannsknoten

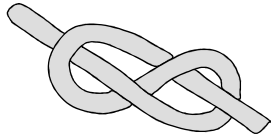
Grundregel: Seemännische Knoten müssen zuverlässig halten, sollten schnell und einfach zu machen, und gleichzeitig auch wieder zu lösen sein.

Die folgenden Knoten müssen Sie für die praktische Prüfung zum Bodenseeschifferpatent sicher beherrschen:

- a) Achtknoten

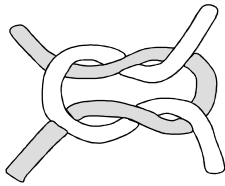
Bodenseeschifferpatent24

Der Onlinekurs zum Bootsführerschein



Der Achtknoten wird an Enden von Schoten geknotet, um das Ausrauschen an Ösen und Blöcken zu verhindern

b) Kreuzknoten

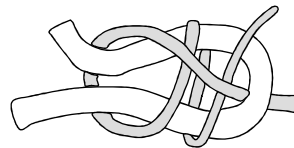
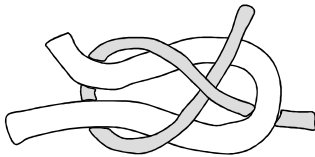


Der Kreuzknoten wird zum Verbinden zweier gleich starker Leinenenden verwendet.

c) Einfacher Schotstek

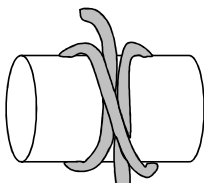
und

Doppelter Schotstek



Der Schotstek wird zum Verbinden von zwei ungleich starken Leinenenden verwendet. Er wird als einfache und doppelte (stabilere) Ausführung geknotet.

d) Webleinstek

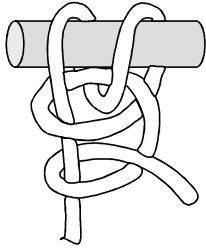


Der Webleinstek wird zum Festmachen von Leinenenden an Stangen oder Pollern verwendet, bspw. um das Boot an einem Pfahl oder um Fender an Bord festzumachen.

Bodenseeschifferpatent24

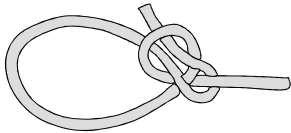
Der Onlinekurs zum Bootsführerschein

e) Roringstek



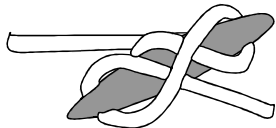
Der Roringstek wird auch zum Festmachen, bspw. an einem Ring, verwendet.

f) Palstek



Der Palstek wird zum Herstellen eines festen Auges, das sich nicht zusammenzieht verwendet. Er wird zum Festmachen, bspw. aber auch zum Schleppen verwendet.

g) Belegen einer Klampe



An einer Klampe wird ein Leinenende, bspw. eine Festmacherleine mit einem Kreuz- und Kopfschlag festgemacht.

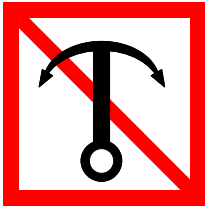
3. Ankern

Ankerplätze

Am Bodensee ist das Ankern oder Stillliegen in Fahrwasserengstellen, Fahrrinnen, unter Brücken, vor Häfen und Landstellen grundsätzlich nicht erlaubt.

Bodenseeschifferpatent24

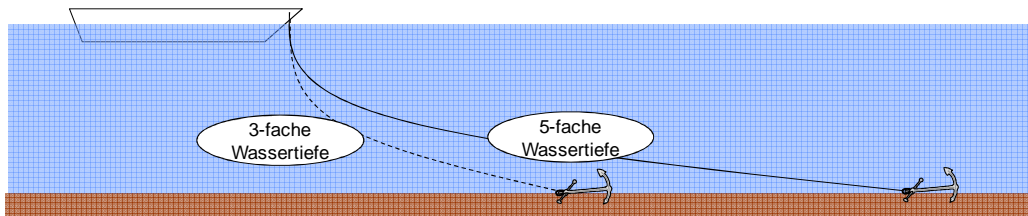
Der Onlinekurs zum Bootsführerschein



Das Ankern ist, wenn nicht durch Zeichen verboten, außerhalb von ausgewiesenen Ankerplätzen ansonsten maximal 24 Stunden ohne gesonderte Genehmigung möglich.

Ankermanöver

Beim Ankern ist eine ausreichende Länge der Ankerkette erforderlich. Die Faustformel ist, dass die Ankerkette mindestens der 3- fachen Wassertiefe entsprechen sollte, beim Verwenden einer Ankerleine mindestens der 5- fachen Wassertiefe.



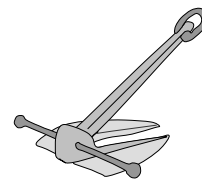
Beispiel: Wenn Sie an einer Stelle mit vier Meter Wassertiefe ankern wollen, sollten Sie eine Ankerkette mit mindestens 12 Metern verwenden oder eine Ankerleine mit mindestens 20 Meter Länge. Beim Ankern ist grundsätzlich zu prüfen, dass der Anker fest im Grund greift.

Ankertypen

Die gängigsten Ankertypen sind der:

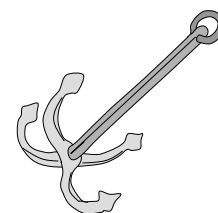
a) Danforthanker

Der Danforthanker ist der leichteste der üblichen Ankertypen und ist gekennzeichnet durch seine großen und breiten Pflugen. Er ist zum Ankern auf sandigem oder schlickem Grund geeignet.



b) Draggen

Der Draggen ist ein Universalanker mit 4 Pflugen. Beim Ankern greifen immer 2 Pflugen. Ihn gibt es auch als klappbare Ausführung, den so genannten „Schirmanker“. Er ist für jeden Grund geeignet.

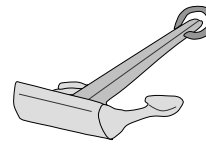


Bodenseeschifferpatent24

Der Onlinekurs zum Bootsführerschein

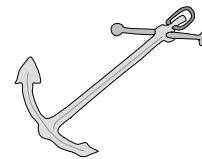
c) Patentanker

Der Patentanker ist ein mit 2 Pflugen ausgestatteter, schwerer Anker. Er ist für jeden Grund geeignet.



d) Admiralitäts- oder Stockanker

Der Admiralitäts- oder Stockanker ist die älteste Ankerart. Er verfügt über 2 Pflugen, wobei sich der Anker dabei nur mit einer Pfluge im Grund festsetzt.



In der Theorieprüfung zum Bodenseeschifferpatent wird aktuell nur nach dem Danforthanker gefragt.

4. Feuer- und Brandschutz

Brandschutz

Bei Motorbooten ist ein Feuerlöscher an Bord Vorschrift. Dieser unterliegt einer 2-jährigen Überprüfungspflicht. Feuerlöscher sind immer an gut zugänglichen Orten an Bord, mit einer sicheren Halterung zu befestigen, an der die Brandgefahr möglichst gering ist.

Gasanlagen

Erhöhte Vorsicht ist im Umgang mit Flüssiggasanlagen an Bord geboten. Gas ist als Energieträger für Koch- und Sanitäranlagen bei Booten weit verbreitet. Die Brand- und Explosionsgefahr kann in erster Linie durch vorsichtigen und sorgfältigen Umgang, aber auch durch regelmäßige Wartung der Anlagen reduziert werden.

Gasflaschen müssen in einem geschlossenen Raum mit einer Öffnung nach außen oberhalb der Wasserlinie gelagert werden.

Gasanlagen müssen fachgerecht eingebaut und alle 2 Jahre überprüft werden. Da Flüssiggas schwerer als Luft ist, kann sich dieses am Boden oder in der Bilge ansammeln, konzentrieren und so zur Explosionsgefahr werden.

Aus diesem Grund sollten Sie auch vor dem Anlassen eines Innenbordmotors, den Motorenraum und die Bilge ausreichend lüften.

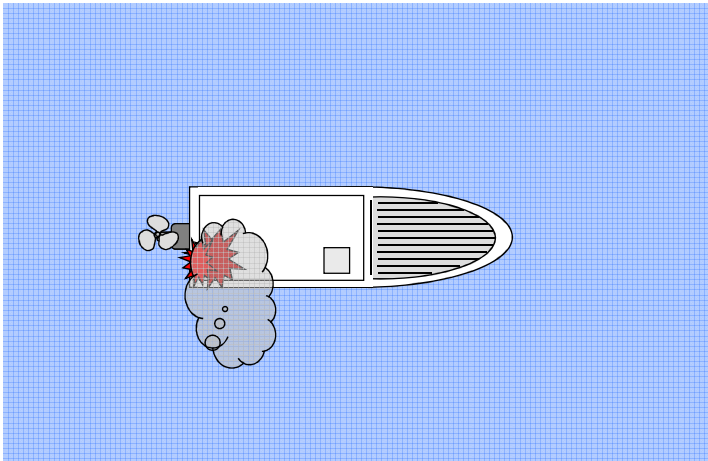


Bodenseeschifferpatent24

Der Onlinekurs zum Bootsführerschein

Verhalten bei Feuer

Sollte an Bord Feuer ausbrechen, hat die Sicherheit und die Rettung aller an Bord befindlichen Personen oberste Priorität. Es ist Ruhe zu bewahren. Die Rettungsmittel sollten angelegt, Notsignale gegeben, und dann versucht werden, das Feuer zu löschen.



Geht der Brand vom Motor aus, ist sofort der die Kraftstoffzufuhr zu unterbrechen und Vollgas zu geben, um den im Motor und Vergaser bzw. im Einspritzsystem befindlichen Kraftstoff möglichst rasch zu verbrennen. Das Feuer ist abzudecken und mit einem Feuerlöscher zu bekämpfen.

Der Schiffsführer muss bei einem Feuer bzw. bei einem Brand an Bord immer zuallererst die Rettung der Personen sicherstellen.

Ende Kapitel Seemannschaft